

Abandon

- bezeichnet die Aufgabe eines Rechts
- Im Gesellschaftsrecht wird hierunter die Bereitstellung eines GmbH-Anteiles zur Befreiung von der Nachschusspflicht verstanden
- Im Seeversicherungsrecht ist es das Recht des Versicherungsnehmers gegen die Abtretung der versicherten Sache Zahlung der Versicherungssumme zu verlangen
- Beim Börsenterminhandel wird hierunter das Recht verstanden, gegen die Zahlung einer vereinbarten Prämie vom Bezugs- und Lieferungsgeschäft zurückzutreten